

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]), wird

zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke

und

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinsamen Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland beauftragen die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgabe des Betriebes einer integrierten Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und den Katastrophenschutz für ihr Hoheitsgebiet an die Stadt Frankfurt (Oder). Die Aufgabenträgerschaft der Landkreise für den jeweiligen Versorgungsbereich bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet sich, den Betrieb der Regionalleitstelle entsprechend der Vorgaben dieser Vereinbarung für alle Beteiligten durchzuführen. Hierzu richtet sie eine eigene Organisationsform „Regionalleitstelle“ ein.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle lautet „Leitstelle Oderland“.
- (4) Die Aufgaben der Regionalleitstelle beinhalten, auf dem Gebiet der Vereinbarungsbeteiligten alle Aufgaben einer gemeinsam integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zu erfüllen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger bzw. der Träger des Rettungsdienstes für den jeweiligen Versorgungsbereich. Die Regionalleitstelle handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Beteiligten und örtlichen Aufgabenträger und sieht sich als Dienstleister selbiger. Die Regionalleitstelle vermittelt und lenkt auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg die Einsätze des in Bad Saarow stationierten Rettungshubschraubers.
- (5) Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS, auch außerhalb der Regionalleitstelle, wird ebenfalls mandatierend an die Stadt Frankfurt (Oder) übertragen. Änderungen in der Versorgung oder Anpassungen der Funkverkehrsnetze sind daher mit den Beteiligten abzustimmen.
- (6) Diese Vereinbarung regelt – mit Ausnahme von Absatz 5 - nicht die über den Betrieb hinausgehenden Aufgaben der Regionalleitstelle.

§ 2

Personelle Besetzung

Die Stadt Frankfurt (Oder) stattet die Regionalleitstelle, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalleitstellenbeirates, mit Mitarbeitern der administrativen und der operativen Ebene so aus, dass eine ergebnisorientierte Aufgabenerfüllung möglich ist.

§ 3

Technische Ausstattung

- (1) Die technische Ausstattung der Regionalleitstelle erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder) nach dem aktuellen Stand der Technik und den Empfehlungen des Landes Brandenburg zur Ausstattung von Regionalleitstellen, um Redundanzen sicherstellen zu können.
- (2) Die Beschaffung und der Betrieb der Endgeräte zum Empfang der digitalen Alarmierung und Durchführung des Digitalfunks der darauf bezogenen Einsatzmittel verbleiben in der Zuständigkeit der beteiligten Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner sind sich einig darüber, die Systeme miteinander abzustimmen.
- (3) Zum Zweck der Aufgabensicherung der Regionalleitstelle, Alarmierung und Funkverkehr, ist die Stadt Frankfurt (Oder) bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung der Landkreise, erforderliche kostenrelevante Aufträge auszulösen.

§ 4

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der Regionalleitstelle

- (1) Die Regionalleitstelle alarmiert, lenkt und koordiniert die erforderlichen Einsatzkräfte nach Maßgabe der vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger.

Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften sowie die derzeit gültigen Bestimmungen für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg.

Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes sowie des jeweils örtlich zuständigen Landkreises.

Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Einsatzdokumente der jeweiligen Einheiten nach Vorgabe der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

Durch die Vereinbarungsbeteiligten soll darauf hingewirkt werden, dass einheitliche Standards existieren, die eine abgestimmte Grundlage bilden.

Veränderungen und Aktualisierungen sind schriftlich der Regionalleitstelle bekannt zu geben.

- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten nehmen Einfluss darauf, dass die nachfolgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:
 - Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die Regionalleitstelle.

- Die Einsatzmittel nutzen zur Kommunikation mit der Regionalleitstelle die technischen Möglichkeiten und übermitteln alle relevanten Daten.
 - Direkte Einsatzersuchen werden der Regionalleitstelle umgehend angezeigt.
- (3) Jeder Vereinbarungsbeteiligter hat direkten technischen Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der Regionalleitstelle. Die Regionalleitstelle hat die Voraussetzungen für eine monatliche statistische Auswertung nach Vorgabe der Vereinbarungsbeteiligten zu schaffen.

Eine Jahresauswertung aller Einsätze im Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes wird den Vereinbarungsbeteiligten zum 31.01. des Folgejahres zur Verfügung gestellt. Zu den Daten zählen neben den Einsatzzahlen auch Anruf- und Annahmezeiten sowie Zeiten der Datenverarbeitungen.

Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen. Hierzu erfolgt eine Meldung mittels abgestimmtem Formular an die Regionalleitstelle. Die für diesen Datenaustausch benannten Ansprechpartner sind der Regionalleitstelle anzuzeigen.

- (4) Die Regionalleitstelle stellt sicher, dass im Rahmen der ISO-Zertifizierung ein qualifiziertes Qualitätsmanagement umgesetzt wird.

§ 5

Gremien der Regionalleitstelle

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) und die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland sehen sich als gleichberechtigte Partner bei der Erfüllung der Aufgaben der Regionalleitstelle.
- (2) Die Vereinbarungspartner bilden einen Beirat (§ 6) und eine Arbeitsgruppe (§ 7).

§ 6

Beirat der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Der Beirat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der drei Vereinbarungspartner. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder). Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu einer Sitzung zusammen. In dringenden Fällen kann zu einer unverzüglichen Sitzung des Beirates eingeladen werden. Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.
- (3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der Einstimmigkeit.

(4) Der Beirat beschließt über die nachfolgenden Angelegenheiten

- Jährliche Finanzausstattung der Regionalleitstelle
- Festsetzung der Personalstärke

Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Mitglieder des Beirates zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweilige Vertretungskörperschaft grundsätzlich einbeziehen.

- (5) Die Beschlüsse nach Satz 1 sind durch die Vereinbarungsbeteiligten unter Einbindung ihrer jeweils kommunalrechtlich zuständigen Organe zur Erfüllung dieser Vereinbarung umzusetzen. In den in Absatz 4 Satz 1 genannten Angelegenheiten trifft die Stadt Frankfurt (Oder) keine Entscheidung, ohne dem Beirat den Entscheidungsgegenstand zuvor zur Beschlussfassung vorgelegt zu haben.
- (6) Zeichnet sich ab, dass ein Beschluss des Beirates in den kommunalrechtlich zuständigen Organen eines oder mehrerer Vereinbarungsbeteiligter keine Mehrheit findet, ist die Vorlage zurückzunehmen und dem Beirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmerer/in einer der Beteiligten einem Beschluss des Beirats aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag in einem Organ einer der Vereinbarungsbeteiligten abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Beirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.
- (7) Kann in dem Verfahren nach Abs. 6 keine Einigung erzielt werden, kann die Kommunalaufsichtsbehörde durch einen oder mehrere Vereinbarungsbeteiligte zur Schlichtung unter Darlegung des Sach- und Streitstandes angerufen werden (§ 44 GKGBbg).

§ 7

Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle „Oderland“

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verfügen über die entsprechenden Entscheidungszuständigkeiten, die vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Bestimmungen den Vertretern der Gebietskörperschaften per Beschluss übertragen worden sind.
Jeder Vereinbarungspartner entsendet in die Arbeitsgruppe stimmberechtigte Mitglieder für:

- Vertretung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes
- Vertretung der Belange des Rettungsdienstes
- Vertretung der administrativen Verwaltung

Die Mitglieder sind durch die Gebietskörperschaft namentlich zu benennen. Jede Gebietskörperschaft hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe werden einstimmig gefasst.

Zusätzlich sind der Leiter der Regionalleitstelle (soweit dieser nicht bereits nach Satz 2 und 3 stimmberechtigtes Mitglied ist) und die Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen beratende Mitglieder in der Arbeitsgruppe der Regionalleitstelle. Die Arbeitsgruppe kann durch Beschluss themenbezogen weitere Gäste zulassen.

- (2) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe übernimmt zunächst die Stadt Frankfurt (Oder). Der Vorsitz wechselt im Abstand von 2 Jahren zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Wechsel erfolgt erstmals zum 01.07.2024 und danach jeweils zum 01.07. Die Arbeitsgruppe beschließt die Reihenfolge der Vereinbarungspartner.
- (3) Die Arbeitsgruppe kommt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Beratung zusammen und kann Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten treffen:
 - Erstellen des Aufgabenkataloges der Regionalleitstelle
 - Organisation der Regionalleitstelle und interne Abläufe
 - Strategische Entwicklung der Regionalleitstelle
 - Veränderung festgelegter Kommunikationssysteme
 - Grundsätze der Einstellung, Kündigung von Personal
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Vergaben nach der VOL nach VOB entsprechend der Haushaltsplanung

Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, die Einberufung einer solchen Sitzung zu verlangen.

- (4) Die Vereinbarungsbeteiligten sind sich einig, dass die Vertreter der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Beschlüsse nach Satz 1 ihre jeweils zuständigen Organe grundsätzlich einbeziehen.
- (5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und der Bearbeitung fachbezogener Themen kann die Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen bilden. Für das Verfahren in den Unterarbeitsgruppen finden die Vorschriften für die Arbeitsgruppe entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe gilt § 6 Abs. 5 bis 7. Die Vorlagen sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Art, Form und Finanzierung der künftigen Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungsbeteiligten werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Art, Form und Finanzierung der künftigen Zusammenarbeit ab 01.01.2025 in der Regionalleitstelle gemeinsam entwickeln und festlegen. Ziel soll sein, ab dem 01.01.2025 eine langfristig tragende Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (2) Hierzu bilden die Vereinbarungsbeteiligten eine Arbeitsgruppe, die bis spätestens 31.12.2023

- a. die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Arten der Zusammenarbeit (Beauftragung, Übertragung) und der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit (Eigenbetrieb, Zweckverband, gemeinsame gGmbH) und
- b. die Änderung der Kostenverteilungsregelung einschließlich eines künftigen Investitionszuschusses der Vereinbarungsparteien

prüfen und einen entsprechenden Bericht erarbeiten wird.

- (3) Die Vereinbarungsbeteiligten stimmen darin überein, dass die zur Umsetzung des Berichtes nach Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2024 abzuschließen sind.

§ 9 Kosten

- (1) Alle zum Bereich der Regionallienstelle gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der Regionallienstelle. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebsausgaben. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regionallienstelle zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten entsprechend der regelmäßigen Berichte der KGST zu den Kosten eines Arbeitsplatzes, die dem Grunde nach der Regionallienstelle zuzurechnen sind. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist für die Prüfung zuständig.
- (2) Alle anfallenden Kosten werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Die Vereinbarungspartner zahlen eine Kostenerstattung. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich nach dem Gesamteinsatzaufkommen jeder der beteiligten Gebietskörperschaften (Stichtag 31. Dezember des Vor-Vorjahres). Hierbei wird der jeweilige Mittelwert der dem Stichtag vorhergehenden drei Kalenderjahre ermittelt. Es erfolgt eine separate Darstellung der Kosten für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den luftgebundenen Rettungsdienst anhand der Einsätze.

Die ermittelten Kosten der Landkreise verringern sich jeweils um 2,5 % zu Lasten der Stadt Frankfurt (Oder).

- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) übermittelt den Vereinbarungspartnern bis zum 31.05. eines Jahres die Kostenabrechnung für die Regionallienstelle für das abgelaufene Jahr sowie die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr. Die Vereinbarungspartner haben das Recht der Einsichtnahme in alle Belege.
- (4) Die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland leisten bis zum 25. des Monats ein Zwölftel des geplanten Jahresbetrages. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen werden in der folgenden Rechnungsperiode über die Pauschale ausgeglichen.

§ 10

Änderungen der Vereinbarung, Evaluierung

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Zweck des weggefallenen Teils im größtmöglichen Maße erreicht wird. Selbiges gilt für Vertragslücken.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einem der Vereinbarungsbeteiligten das Festhalten an der vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungsbeteiligte eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, im Zuge der Prüfung der Art und Form der künftigen Zusammenarbeit nach § 8 auch eine Evaluierung zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vereinbarung vorzunehmen und daraus erforderliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Dies schließt vor allem die Regelungen der §§ 6 und 7 (Gremien der Regionalleitstelle) ein.

§ 11

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

§ 12

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30. Mai 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2007.
- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten haben nach § 8 Abs. 1 GKGBbg die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.